

29.03.2017

Kleine Anfrage 5792

des Abgeordneten André Kuper CDU

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - Abschiebung von Gefährdern auch in Nordrhein-Westfalen?

Das Bundesverwaltungsgericht hat am Dienstag, 21. März 2017 eine Anordnung des niedersächsischen Innenministeriums gegen die der radikal-islamistischen Szene zugerechneten Männer bestätigt. Zwei in Göttingen festgenommene islamistische Gefährder können abgeschoben werden. Die Betroffenen, ein Algerier und ein Nigerianer, wurden Anfang Februar 2017 im Rahmen einer Razzia verhaftet. Mitte Februar 2017 ordnete das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ihre Abschiebung gemäß § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an. Das Innenministerium hat seine Anordnungen damit begründet, dass die beiden Ausländer als „Gefährder“ der radikal-islamistischen Szene in Deutschland zuzurechnen seien. Sie sympathisierten mit der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS) und hätten mehrfach Gewalttaten unter Einsatz von Waffen angekündigt.

Das gegen den Vollzug ihrer Abschiebung gerichtete Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig jetzt per Beschluss zurückgewiesen. Damit können die Betroffenen schon vor der Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache abgeschoben werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf der Grundlage der vorgelegten Erkenntnismittel die Prognose des Ministeriums als gerechtfertigt angesehen, dass von den Ausländern eine terroristische Gefahr ausgeht. Dafür reicht in den Fällen des § 58a AufenthG ein beachtliches Risiko aus. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte damit die bundesweit erste Abschiebungsanordnung, die nach §58a Aufenthaltsgesetz verfügt wurde.

Die aus dem Jahr 2004 stammende Vorschrift erlaubt Abschiebungen "zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik". Sie war von den Behörden so gut wie nie angewandt worden, weil die juristischen Hürden angeblich zu hoch seien. Auf die jahrelange Zurückhaltung von Innenpolitikern in Bund und Ländern hat das Gericht nun mit Unverständnis geantwortet: Die gesetzlichen Hürden seien keineswegs hoch. Man müsse nicht, wie sonst bei Straftaten, erst abwarten, bis ein Staatsanwalt ein Verfahren eingeleitet hat. Die vom Ausländer ausgehende Gefahr müsse auch nicht "die Schwelle einer konkreten Gefahr im Sinne des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts überschreiten". Sondern es genüge schon jedes "beachtliche Risiko" von Radikalisierung und Gewaltbereitschaft.

Datum des Originals: 24.03.2017/Ausgegeben: 29.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

In Sicherheitskreisen hieß es nach dem Beschluss, dass nun die Möglichkeiten für Abschiebungen von Gefährdern weit offen stehen. Man erwarte, dass viele Bundesländer zügig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Unter den mehr als 600 islamistischen Gefährdern, welche die deutschen Sicherheitsbehörden derzeit im Blick haben, sind etwa 250, die keine EU-Pässe besitzen. Sie können nun leicht aus Deutschland abgeschoben werden, auch ohne dass erst strafrechtliche Ermittlungen abgewartet werden müssen.

Das Land Niedersachsen zieht Konsequenzen aus dem jüngsten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu islamistischen Gefährdern und prüft die Abschiebung weiterer Terrorgefährder. Es würden alle den Sicherheitsbehörden vorliegenden Fälle überprüft.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendung des §58a Aufenthaltsgesetz zur Abschiebung von Gefährdern?
2. In wie vielen Fällen hat das Innenministerium in den vergangenen Jahren seit 2004 eine Abschiebung gemäß § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angeordnet?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.03.2017?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten für Abschiebungen von Gefährdern in Nordrhein-Westfalen nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts?
5. In welcher Form prüft die Landesregierung aktuell die Abschiebung von Terrorgefährder, indem alle den Sicherheitsbehörden vorliegende Fälle überprüft werden?

André Kuper